



HESSISCHER LANDTAG

22. 04. 2024

Kleine Anfrage

**Gerhard Bärsch (AfD), Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD),
Sandra Weegels (AfD), Maximilian Mäger (AfD), Patrick Schenk (Frankfurt) (AfD)
und Jochen K. Roos (AfD) vom 28.02.2024**

Zwangsgelder und Schadensanspruch aufgrund der Nicht-Gewährung von Kita-Betreuungsplätzen

und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Mangel an Kita-Betreuungsplätzen bleibt auch weiterhin ein dringlicher Notstand für Kreisverwaltungen, Kommunen und die hiervon betroffenen Eltern und Kinder – und dies nicht nur im Land Hessen. Welche Folgen dieser Personalmangel im Bereich der Kindertagesbetreuung haben kann, ist exemplarisch für das gesamte Bundesgebiet anhand von folgendem Vorgang erkennbar: Eine Familie aus Dreieich im Kreis Offenbach-Land hat bislang vergeblich und trotz frühzeitigen Bemühungen nach einem Betreuungsplatz für ihren dreijährigen Sohn gesucht. Nachdem sich bereits keine U3-Betreuung finden ließ, wurde der betroffenen Familie zunächst mitgeteilt, dass für ihren Sohn bis zum September 2024 kein Kita-Betreuungsplatz zur Verfügung stünde. Begründet wird dies vonseiten der Stadt Dreieich mit dem akuten Personalmangel in den Kindertagesstätten. Daraufhin hat die Familie den Klageweg beschritten, woraufhin das Verwaltungsgericht (VG) Darmstadt das Bestehen des Anspruchs auf einen Kita-Betreuungsplatz bestätigt hat. Da auch infolge der gerichtlichen Feststellung des Bestehens des Anspruches auf den Betreuungsplatz keine Rückmeldungen durch die um Betreuung ersuchten Kindertagesstätten sowie von Stadt und Kreis erfolgten, drohen dem Kreis Offenbach-Land nun hohe Unkosten in Form von Zwangsgeldern sowie ggf. Schadensersatzforderungen vonseiten der betroffenen Eltern. Ähnliche Fälle sind auch aus anderen Bundesländern bekannt.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wie viele Gerichtsverfahren infolge einer Klage auf Gewährung eines Kita-Betreuungsplatzes als Geltendmachung des in § 24 Abs. 3 SGB VIII normierten Anspruches sind gegenwärtig im Land Hessen anhängig? Bitte unter Nennung der Gesamtzahl sowie nach einzelnen Landkreisen des Landes Hessen aufschlüsseln.
- Frage 2 Wie viele Gerichtsverfahren infolge einer auf Gewährung eines Kita-Betreuungsplatzes i. S. d. § 24 Abs. 3 SGB VIII gerichteten Klage sind im Land Hessen seit dem Jahr 2015 bis dato geführt worden? Bitte unter Nennung der Gesamtzahl sowie nach einzelnen Jahren des erfragten Zeitraumes und einzelnen Landkreisen des Landes Hessen gesondert aufschlüsseln.
- Frage 3 In wie vielen der unter Frage 2 erfragten Gerichtsverfahren ist auf einen Anspruch auf die Gewährung des klageweise begehrten Kita-Platzes i. S. d. § 24 Abs. 3 SGB VIII erkannt worden?
- Frage 4 In wie vielen der unter Frage 3 erfragten Gerichtsverfahren ist ein Kita-Betreuungsplatz trotz seiner gerichtlichen Zuerkennung vonseiten der um Betreuung ersuchten Kindertagesstätten oder Gebietskörperschaften tatsächlich nicht gewährt worden?
- Frage 5 In wie vielen der unter Frage 4 erfragten Fälle sind infolge der tatsächlichen Nicht-Gewährung des Kita-Betreuungsplatzes
- Zwangsgelder und/oder
 - Schadensersatzansprüche zugunsten der um die Kindertagesbetreuung ersuchenden Personen verhängt bzw. zuerkannt/realisiert worden? Bitte nach den Punkten a) und b) und unter Nennung der Gesamtzahl sowie nach einzelnen Landkreisen des Landes Hessen aufschlüsseln.
- Frage 6 Welche Kosten sind durch die unter der Frage 5 a) und b) erfragten Zwangsgelder bzw. Schadensersatzansprüche entstanden? Bitte unter Nennung der Gesamtsumme, sowie nach einzelnen Jahren des erfragten Zeitraumes und einzelnen Landkreisen des Landes Hessen aufschlüsseln.
- Frage 7 Auf welchen Betrag summieren sich die Verfahrenskosten, welche durch die unter der Frage 2 bis 5 erfragten Gerichtsverfahren entstanden sind?

Die Fragen 1 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet:

Bei der Kinderbetreuung handelt es sich um eine Aufgabe, die in die originäre und ausschließliche Zuständigkeit der hessischen Kommunen fällt. Kinder haben nach § 24 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Der Rechtsanspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Entsprechend liegt die Gesamtverantwortung für die Bedarfsplanung sowie die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Betreuungsplätzen in Hessen bei den Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Gleichzeitig kommt auch den Gemeinden eine eigene Zuständigkeit für die Kinderbetreuung im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge zu. Gemäß § 30 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch ermitteln die Gemeinden (unbeschadet der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe) in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe den Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Die Gemeinden tragen in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen.

Vor dem Hintergrund dieser kommunalen Zuständigkeit liegen der Hessischen Landesregierung zu den Fragen 1 bis 7 keine validen Informationen vor.

Wiesbaden, 19. April 2024

Heike Hofmann